



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Ethik-Kodex

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Redaktion

Abteilung «Berufsinteressen»

Peter Hug, Bern (scheidender Abteilungsleiter)
Sacha Zala, Bern (designierter Abteilungsleiter)
Elisabeth Ehrensperger, Bern
Irène Herrmann, Genève
Peter Moser, Bern
Christina Späti, Fribourg

Herausgeber

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Adresse

Hirschengraben 11, Postfach 6576, 3001 Bern
E-mail: generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Internet

Der Leitfaden kann auf der Homepage der SGG unter
<<http://www.sgg-ssh.ch>> heruntergeladen werden.

Bern, September 2004

Präambel

1. Dieser Kodex ethischer Grundsätze für Historikerinnen und Historiker formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Geschichtswissenschaft in der Schweiz.
Der Kodex setzt hohe Verhaltensmassstäbe für die Profession der Historikerin und des Historikers. Neue Angehörige des Berufes sollen mit diesen Massstäben vertraut gemacht, erfahrene Historikerinnen und Historiker an ihre berufliche Verantwortung erinnert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Profession gestärkt werden.
2. Der vorliegende Kodex ist zentraler Bestandteil der fortschreitenden Professionalisierung der schweizerischen Geschichtswissenschaft.
Das Berufsbild der Historikerin und des Historikers ist breit und umfasst Tätigkeitsfelder an Universitäten, Fachhochschulen, Mittel- und Volksschulen, in öffentlichen Verwaltungen, Firmen und Verbänden, Archiven¹, Bibliotheken und Verlagen sowie Museen², kulturellen Institutionen, Zeitungen³ und Zeitschriften etc. Soweit sie im vorliegenden Kodex verwendet wird, schliesst die Bezeichnung «Historikerin», «Historiker» all jene Personen mit ein, welche mit der geschichtswissenschaftlichen Forschung, Lehre und deren Vermittlung befasst sind.
3. Dieser Kodex bietet Historikerinnen und Historikern einen ethischen Orientierungsrahmen. Er gibt keine politischen oder juristischen Anleitungen zur Lösung spezifischer Probleme vor. Hierzu stellt die SGG andere Instrumente zur Verfügung.⁴
4. Der Kodex ist nicht abschliessend formuliert. Er lebt von seiner ständigen Diskussion und seiner Anwendung durch die Angehörigen der geschichtswissenschaftlichen Profession.

1 Vgl. «Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare», St. Gallen 1999

2 Vgl. ICOM Code of Ethics for Museums (http://icom.museum/ethics_rev_engl.html)

3 Vgl. «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», verabschiedet vom Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat am 21.12.1999

4 Vgl. «Leitfaden für freiberufliche Historiker und Historikerinnen. Tarife und Verträge - Erläuterungen und Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)», Bern 2003

I. Grundlagen

5. Historikerinnen und Historiker streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Sachlichkeit. Sie sind den bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis verpflichtet.
6. Grundlage aller wissenschaftlicher Berufspraxis ist das Prinzip der Forschungsfreiheit. Historikerinnen und Historiker sind dabei insbesondere auf die umfassende und sorgfältige Sicherung von Quellen sowie auf einen freien und unentgeltlichen Quellenzugang in öffentlichen und privaten Archiven angewiesen.

II. Forschung

7. Beteiligen sich Historikerinnen und Historiker, auch Studierende, an einem gemeinsamen Projekt, so werden zu Beginn des Vorhabens unter anderem arbeits- und urheberrechtliche Aspekte der Mitarbeit geregelt, von allen Beteiligten akzeptiert und falls nötig im Fortgang des Projekts aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert.
8. Historikerinnen und Historiker wahren bei der Konsultation archivalischer Unterlagen und weiterer Quellen deren Unversehrtheit und Authentizität und interpretieren sie nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Quellenkritik.
Sie halten sich an die Verpflichtung, die Einsicht in vertrauliche und besonders schützenswerte Informationen nicht zu missbrauchen und dementsprechend eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen.
9. Historikerinnen und Historiker sind sich ihrer bedeutenden Rolle für die Gesellschaft bewusst und machen ihre Forschungsergebnisse wenn immer möglich der Öffentlichkeit zugänglich.
10. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Verantwortung ist damit jedem einzelnen Historiker und jeder einzelnen Historikerin überantwortet. Sie nehmen diese Verantwortung wahr. Das formal unbegrenzte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfährt seine

tatsächliche Beschränkung in der Rückbindung an die Unverletzlichkeit anderer Grundrechte.⁵

III. Publikationen

11. Die Ansprüche auf Autorenschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren bilden deren Beteiligung an einem Forschungsprojekt und an einer Veröffentlichung ab.
12. Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäss von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen werden, werden kenntlich gemacht und ihren Autorinnen und Autoren zugeschrieben.
13. Publikationen stehen dem kritischen Austausch zwischen Angehörigen des Faches offen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erwiderung ist gewährleistet.
14. Herausgeberinnen, Herausgeber und Redaktionen von Zeitschriften sind zu einer fairen Beurteilung eingereicherter Beiträge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend.
15. Autorinnen und Autoren benennen in ihren Publikationen die wichtigsten Finanzierungsquellen ihrer Forschung.

IV. Vorgehen bei Verstössen

16. Der SGG-Gesellschaftsrat befasst sich auf Antrag der Abteilung «Berufsinteressen» mit Meldungen über Verstösse gegen den vorliegenden Ethik-Kodex.
Bei Meldung eines Verstosses obliegt es dem SGG-Gesellschaftsrat, auf Antrag eines seiner Mitglieder Gutachtenanfragen entgegenzunehmen und im Sinne einer Dienstleistung für alle SGG-Mitglieder eine entsprechende Stellungnahme durch Dritte zu erwirken.
17. Der Gesellschaftsrat kann Anhörungen veranstalten und seine Vermittlung anbieten.

5 Vgl. «Grundsätze der SGG zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre», Bern 2004

18. Die Interpretation und Weiterentwicklung des vorliegenden Ethik-Kodexes obliegt dem SGG-Gesellschaftsrat.

V. Inkraftsetzung

19. Dieser Ethik-Kodex tritt in Kraft, wenn er von einer Mehrheit des SGG-Gesellschaftsrats und der SGG-Generalversammlung angenommen wird.

◆ ◆ ◆

Vom Gesellschaftsrat am 22. März 2004 einstimmig verabschiedet zuhanden der Generalversammlung der SGG vom 16. Oktober 2004.